„Wirkungszeitpunkt“ einer familiengerichtlichen Beschlussformel über den Versorgungsausgleich

Gegenstand: Analyse der Entscheidung des LAG Düsseldorf (Urt. v. 21.8.2024 – 12 SLa 59/24) zur zeitlichen Wirkung familiengerichtlicher Beschlüsse beim Versorgungsausgleich, insbesondere bei Betriebsrenten.

I. Ausgangsfall

- Kläger bezieht seit 2013 Betriebsrente von der C. AG.
- Familiengericht beschließt am 14.10.2022 die interne Teilung eines Anrechts i.H.v. 173.174,87 € zugunsten der Ehefrau, bezogen auf das Ehezeitende am 30.6.2016.
- Versorgungsträger kürzt rückwirkend ab 1.7.2016 die Rente des Klägers, obwohl dieser bis zur Rechtskraft ungekürzt bezogen hatte.
- Kläger verlangt Nachzahlung ab 1.12.2022, da Kürzung seiner Ansicht nach erst ab Rechtskraft wirksam sei.

II. Entscheidung des LAG Düsseldorf

- **Leitsatz 1:** Die Bindungswirkung der familiengerichtlichen Beschlussformel umfasst auch den „Wirkungszeitpunkt“ des Versorgungsausgleichs.
- **Leitsatz 2:** Die Tatsache, dass der Kläger bis zur Rechtskraft ungekürzt Rente bezog, ändert nichts daran, dass die Kürzung rückwirkend zum Ehezeitende erfolgt.

Begründung:

- Der familiengerichtliche Beschluss entfaltet rechtsgestaltende Wirkung mit Bindung an das Ehezeitende.
- Die Kürzung des Anrechts erfolgt versicherungsmathematisch rückwirkend.
- Eine abweichende Festlegung des Kürzungszeitpunkts durch das Arbeitsgericht wäre unzulässig.

III. Kritik und Analyse durch Schwamb

1. Missverständnis des „Wirkungszeitpunkts“

- Die Bezugnahme auf das Ehezeitende im familiengerichtlichen Beschluss bedeutet nicht automatisch, dass die Kürzung ab diesem Zeitpunkt wirksam wird.
- Die Wirksamkeit tritt erst mit Rechtskraft gem. §§ 148, 224 FamFG ein.
- Der Versorgungsträger und das ArbG Essen unterlagen dem Irrtum, dass ab 1.7.2016 eine „Zuvielzahlung“ vorlag.

2. Bedeutung des Bewertungszeitpunkts

- Der Bewertungszeitpunkt dient der versicherungsmathematischen Berechnung, nicht der materiellen Umsetzung.
- Die Teilhabe an der Wertentwicklung ab Ehezeitende ist rechtlich korrekt, aber die Kürzung darf erst ab Rechtskraft greifen.

3. Rechtslage nach § 30 VersAusglG

- Der Versorgungsträger ist bis zur Rechtskraft zur ungekürzten Zahlung verpflichtet.
- Ein Rückforderungsanspruch besteht nicht für die Zeit vor Rechtskraft.
- Die Schutzvorschrift des § 30 VersAusglG greift nur für eine Übergangszeit (hier: 14.10.2022 bis 30.11.2022).

IV. Fazit und Beraterhinweis

- Die Entscheidung des LAG ist im Ergebnis vertretbar, aber in der Begründung missverständlich.
- Familiengerichte sollten künftig den „**Wirkungszeitpunkt**“ explizit tenorieren, um Fehlinterpretationen durch Fachgerichte zu vermeiden.
- Anwälte müssen Mandanten und Versorgungsträger über die zeitliche Differenz zwischen Bewertungs-, Wirkungs- und Umsetzungszeitpunkt aufklären.